

Satzung für Lambda Bayern Förderverein e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Lambda Bayern Förderverein mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.).
2. Er hat seinen Sitz laut §11 AO in Augsburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Verein Lambda Bayern Förderverein e.V. mit Sitz in Augsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Lambda Bayern Förderverein e.V. ist der Förderverein des Jugendnetzwerk Lambda Bayern e.V., im Folgenden Lambda Bayern.
3. Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe.
Der Verein hat sich im Besonderen zum Ziel gesetzt:
 - (1) Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
 - (2) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
 - (3) Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 - (4) Jugendberholung
 - (5) Jugendberatung
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Antrag an den Vorstand. Sie wird wirksam mit dem Vorstandsbeschluss über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet sich für die Belange des Vereins einzusetzen.
4. Mitgliedsbeiträge sind Förderbeiträge und werden auf Basis der Abgabenordnung erhoben.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist
 - c) durch förmliche Ausschließung kraft der Mitgliederversammlung, die zulässig ist, wenn festgestellt wird, daß ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt.
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern.
Eine Ausschließung der in §5 Ziffer 1 dieser Satzung genannten Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Beschlußfassung der Organe
Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 5 Der Vorstand

1. Zusammensetzung
Dem Vorstand gehören drei beschließende Vereinsmitglieder an. Das sind der/die
 1. Vorsitzende/der
 2. Vorsitzende/der
 3. Vorsitzende/derDer Vorstand von Lambda Bayern Förderverein e.V. darf nicht zugleich Vorstand von Lambda Bayern sein. Der Vorstand wird ergänzt durch einen Vorstand von Lambda Bayern, der eine beratende Funktion ohne Stimmrecht hat und bei jeder Vorstandssitzung teilnehmen muss.
Alle drei Vorsitzenden sind gleichberechtigt und werden durch die Vollversammlung von Lambda Bayern mittels Wahl bestimmt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre; Wiederwahl möglich.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne § 26 BGB.
Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
2. Aufgaben
 - (1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte und sorgt für die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung.
 - (2) Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
4. Die Vorstandssitzungen werden bei Bedarf von einem der Vorsitzenden einberufen und geleitet.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Zusammentreten
Die Mitgliederversammlung tritt jeweils im ersten Quartal jeden Jahres einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen Absendetag der Einladung und dem Tage der Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage liegen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.
Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand, oder die Hälfte der Mitglieder des Vereins es unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Aufgaben
Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr,
 - b) die Wahl von zwei Buchprüfern aus der Mitgliederversammlung,
 - c) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes, nachdem Sie den Prüfbericht der Buchprüfer entgegengenommen hat,
 - d) Die Behandlung weiterer, ihr vom Vorstand vorgelegten Beratungsgegenstände.
3. Einberufung und Beschlußfähigkeit
Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch einen Vertreter des Vorstandes einberufen und geleitet.
Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder sowie 5 Mitglieder des Vereins anwesend sind.

4. Protokollierung
Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen, das vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in je einem Exemplar den Mitgliedern auszuhändigen ist. Auch dies ist per E-Mail zulässig.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zuständigkeit
Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Antragstellung
Den Antrag können der Vorstand, oder drei Mitglieder des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Beschlußfassung
Der Beschluß über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.
Der Beschluß über eine Änderung des Vereinszieles oder der Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins. Zur Wirksamkeit dieses Beschlusses ist außerdem die Zustimmung der Vollversammlung von Lambda Bayern notwendig.

§ 8 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an Lambda Bayern, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Salvatorische Klausel

Die Gründungsmitglieder bevollmächtigen den in der Gründungsversammlung gewählten Vorstand, unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, eventuellen Beanstandungen des Registergerichtes oder Finanzamtes durch Änderung dieser Satzung abzuhelpfen.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Alle anderen Satzungen treten außer Kraft.
3. Die Beitragsordnung besteht weiter.

Beitragsordnung

§1

Es werden Jahresbeiträge erhoben.

§2

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 60.- €.

§3

Er kann vierteljährlich oder jährlich entrichtet werden.